



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 254-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.525

Eingereicht am: 11.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 135/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausweitung der Überwachungskompetenzen der KaPo: Wie ist die Fallentwicklung seit Inkrafttreten des Berner Polizeigesetzes?

Per 1.1.2020 trat das totalrevidierte Polizeigesetz in Kraft. Mit dem Polizeigesetz wurde auch eingeführt, dass die Polizei bis zu einem Monat ohne Einwilligung des Zwangsmassnahmengerichts Personen aufgrund von Verdachtsmomenten observieren darf (Art. 118 ff.)

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Observationen gemäss Artikel 118 unter einem Monat wurden pro Kalenderjahr eingeleitet?
2. Bei wie vielen Observationen wurden auch Mittel nach Artikel 118a eingesetzt?
3. Wie viele Straftaten wurden dadurch erfolgreich verhindert?
4. Bei wie vielen Observationen hat sich der Verdacht als nicht erhärtbar erwiesen?
5. Wie viele Observationen wurden pro Kalenderjahr auf über einen Monat verlängert?
6. In wie vielen Fällen wurde die Verlängerung auf über einen Monat abgelehnt?
7. Wie viele Observationen mussten pro Jahr aufgrund der Bedingungen nach Artikel 119a Absatz 1 Buchstabe a beendet werden?
8. Was waren die Verdachtsmomente/Delikte für die Observationen in absoluten Zahlen pro Delikt? Wie viele Verdachtsmomente wurden erhärtet?
9. Wie wird gewährleistet, dass die Vernichtung der Daten nach 30 Tagen in allen Fällen nach Artikel 119a Absatz 3 erfolgt? Bei wie vielen Fällen pro Jahr erfolgte die Vernichtung? Bei wie vielen Fällen wurden die Daten für ein Strafverfahren genutzt?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie viele Observationen gemäss Artikel 118 unter einem Monat wurden pro Kalenderjahr eingeleitet?*

In den Jahren seit Inkrafttreten des totalrevidierten Polizeigesetzes (PolG, BSG 551.1) wurden durch die Kantonspolizei Bern jährlich zwischen 73 und 83 Observationen gemäss Art. 118 ff. PolG durchgeführt.

2. *Bei wie vielen Observationen wurden auch Mittel nach Artikel 118a eingesetzt?*

Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten zur Standortermittlung gemäss Art. 118a PolG erfolgte bei jährlich 2 bis maximal 3 Observationen.

3. *Wie viele Straftaten wurden dadurch erfolgreich verhindert?*

Eine statistische Erfassung von noch nicht begangenen Straftaten ist nicht möglich. Für eine (präventive) Observation müssen immer ernsthafte Anzeichen für ein konkretes Delikt vorhanden sein.

4. *Bei wie vielen Observationen hat sich der Verdacht als nicht erhärtbar erwiesen?*

Es werden keine Statistiken geführt, welche die Beantwortung dieser Frage ermöglichen würden. Um diese Frage (sowie die nachfolgenden Fragen 7, 8 und 9) beantworten zu können, müsste für jeden Fall einzeln analysiert werden, ob die polizeiliche Observation in ein Strafverfahren gemündet hat, Verhaftungen vorgenommen wurden oder die observierte Person untergetaucht ist. Dieser Aufwand erscheint unverhältnismässig. Grundsätzlich wird auf Art. 119a PolG verwiesen, wonach Observationen unverzüglich beendet werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

5. *Wie viele Observationen wurden pro Kalenderjahr auf über einen Monat verlängert?*

Seit Inkrafttreten des totalrevidierten PolG wurden 4 polizeiliche Observationen gemäss Art. 119 PolG durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht verlängert. In allen anderen Fällen wurde die Observation entweder beendet, weil die Bedingungen nicht mehr erfüllt waren, weil Anhaltungen stattfanden oder weil sich die Voraussetzungen änderten (Verdacht auf begangene Straftat) und die Observation entsprechend in eine Observation gemäss Art. 282 StPO überführt wurde.

6. *In wie vielen Fällen wurde die Verlängerung auf über einen Monat abgelehnt?*

In keinem der erwähnten Fälle wurde die Verlängerung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht abgelehnt.

7. *Wie viele Observationen mussten pro Jahr aufgrund der Bedingungen nach Artikel 119a Absatz 1 Buchstabe a beendet werden?*

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 4 verwiesen, da es sich um dieselbe Fragestellung handelt.

8. *Was waren die Verdachtsmomente/Delikte für die Observationen in absoluten Zahlen pro Delikt? Wie viele Verdachtsmomente wurden erhärtet?*

Die vorhandene Datenerfassung bezieht sich auf Deliktsbereiche, nicht auf Tatbestände. Statistische Erfassungen pro Deliktsbereich werden seit 2022 geführt. Um die entsprechenden Zahlen der Jahre 2020 und 2021 zu erheben, müsste ein unverhältnismässiger Aufwand in Form eines umfassenden Aktenstudiums betrieben werden, weshalb der Regierungsrat davon absah diese Daten manuell von den Mitarbeitenden der Kantonspolizei zusammentragen zu lassen. Weiter

gilt zu beachten, dass die Fälle bzw. Zahlen für das Jahr 2025 lediglich bis Anfang Oktober berücksichtigt werden konnten.

Seit 2022 wurden in insgesamt 144 Fällen von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, in 41 Fällen von Delikten gegen Leib und Leben, in 40 Fällen von Einbruchs- und Diebstahlsdelikten, in 8 Fällen von Waffenhandel, in 8 Fällen von Wirtschaftsdelikten und in 22 Fällen, welche andere Deliktsbereiche betreffen, polizeiliche Observationen gemäss Art. 118 ff. PolG getätigt.

Der zweite Teil der Frage ist spiegelbildlich zu Frage 4 zu verstehen, weshalb auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen wird.

9. *Wie wird gewährleistet, dass die Vernichtung der Daten nach 30 Tagen in allen Fällen nach Artikel 119a Absatz 3 erfolgt? Bei wie vielen Fällen pro Jahr erfolgte die Vernichtung? Bei wie vielen Fällen wurden die Daten für ein Strafverfahren genutzt?*

Die Vernichtung der Daten nach Art. 119a Abs. 3 PolG erfolgt nach einem polizeiintern definierten Prozess und ist abhängig vom Ausgang der Observation, wie bereits in der Antwort zur Frage 4 ausgeführt. Gemäss Verständnis des Regierungsrates entsprechen die beiden Folgefragen die bereits in Ziff. 4, 7 und 8 erwähnten Fragestellungen. Er verweist demnach auf die entsprechenden Antworten.

Verteiler

– Grosser Rat